

Diese Prinzipien lassen sich auch am positiven Verfahrensrecht der Verfahrensordnungen ZPO, FamFG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO und StPO nachweisen. Lediglich das ArbGG enthält hiervon insoweit eine Ausnahme, als für Auslegungsstreitigkeiten, die den normativen Teil des Tarifvertrags – und damit auch einen weit über die Prozessbeteiligten hinausgehenden Personenkreis – betreffen, die Verhandlungsmaxime gilt. Hintergrund dieser Ausnahme ist die nach Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie. Insgesamt sind die Ermittlungspflichten in den untersuchten Prozessordnungen nicht durchgängig einseitig ausgestaltet, Untersuchungs- und Verhandlungsgrundsatz stehen einander nicht als krasse Gegensätze gegenüber. Gerade die Durchbrechungen aber – wie etwa in den §§ 117 Abs. 1 und 127 Abs. 2 FamFG – verdeutlichen die Grundprinzipien bei der Verteilung der Sachverhaltsverantwortung.

Für den Sozialgerichtsprozess wurde aufgezeigt, dass die Untersuchungsmaxime kraft Verfassungsrechts (Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG) gilt und die prozessuale Fortsetzung der behördlichen Amtsermittlungspflicht ist, die ihrerseits aus der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt. Hinter beiden steht das öffentliche Interesse an der Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse, das sich aus der Einbindung eines Großteils der Bevölkerung in die sozialen Sicherungssysteme, der häufig existentiellen Bedeutung der betroffenen Rechte sowie der Schutzwürdigkeit des der Sozialverwaltung gegenüberstehenden Einzelnen ergibt. Dieses öffentliche Interesse besteht uneingeschränkt auch an der umfassenden Aufklärung medizinischer Fragen, die einen erheblichen Teil der sozialgerichtlichen Verfahrensgegenstände bilden. Etwas anderes ergibt sich auch aus Wortlaut und Systematik der §§ 103 ff. SGG nicht. Der Umfang der gerichtlichen Sachverhaltsverantwortung auch bezüglich medizinischer Fragen wird daher durch § 109 SGG nicht geschmälert. Trotz der regelmäßig zwingenden Gutachteneinholung nach § 109 SGG ist die gerichtliche Untersuchungsmaxime vorrangig. Dieses Verhältnis von § 103 S. 1 und § 109 SGG spiegelt auch § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG wider, wonach die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG, wohl aber auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG gestützt werden kann.

Die in der Literatur vielfach getroffene Einordnung von § 109 SGG als „Ausnahme“ oder „Durchbrechung“ des Untersuchungsgrundsatzes ist daher abzulehnen. Eine Ausnahme normiert die Vorschrift lediglich zu § 103 S. 2 SGG, wonach das Gericht an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist. Da die Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG zusätzlich zur amtswegigen Beweiserhebung erfolgt, ist das Antragsrecht nach § 109 SGG im Ergebnis als *Ergänzung* der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung nach §§ 103, 106 SGG zu bezeichnen.

IV. § 109 SGG als Gewährleistung prozessualer Chancengleichheit

Das vierte Kapitel ist dem Grundsatz der prozessualen „Waffen“- bzw. Chancengleichheit gewidmet, der die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien

vor Gericht verfassungsrechtlich gewährleistet. Zunächst wurde in einer einleitenden Begriffsklärung entschieden, terminologisch der „Chancengleichheit“ den Vorzug vor „Waffengleichheit“ zu geben, ferner wurde der Anwendungsbereich auf den prozessualen Raum und hier auf das Hauptverfahren konkretisiert.

Sodann widmete sich die Untersuchung den Zwecken und dem Gewährleistungsgehalt prozessualer Chancengleichheit. Auf einer objektiven Ebene dient sie zunächst der Aufklärung des Sachverhalts, indem sie den Beteiligten ausgeglichene Möglichkeiten einräumt, auf die Tatsachenermittlung Einfluss zu nehmen. Während dies im Parteiprozess, wo das Gericht nur das von den Parteien Vorgetragene zur Urteilsgrundlage machen darf, augenfällig ist, kann auch bei Geltung des Untersuchungsgrundsatzes die Sachverhaltsaufklärung häufig nur mit der Mitwirkung der Beteiligten gelingen. Neben der Sachverhaltserforschung bezweckt die prozessuale Chancengleichheit auch die umfassende Klärung von Rechtsfragen.

Neben dieser objektivrechtlichen Funktion besitzt die prozessuale Chancengleichheit eine subjektivrechtliche Ebene im Sinne einer gerechten Prozessführung. Die prozessuale Chancengleichheit ist ebenso wie das Grundrecht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG ein Teilelement des verfassungsrechtlichen Fair-trial-Grundsatzes. Beide sichern die aktive Teilhabe des Einzelnen am Verfahren. Um dem Fairnessgebot zu genügen, sind prozessuale Chancengleichheit und Gehörsgarantie in dem Sinne als einander ergänzend zu sehen, dass strukturelle Nachteile einer Seite gegenüber der anderen zu beseitigen sind, soweit sie diese faktisch hindern, von ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör Gebrauch zu machen.

Die „prozessualen Stellungen“ der Beteiligten sind einander anzugleichen, soweit aus der Parteirolle folgende Unterschiede – etwa in der Beweisführungslast, beim Kostenrisiko oder in Bezug auf die Verfügbarkeit von Spezialwissen – bei einer Gesamtbetrachtung der Prozesslage zu einer strukturellen Benachteiligung eines Beteiligten hinsichtlich seiner Möglichkeit, aktiv Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, führen. Die Bandbreite denkbarer struktureller Nachteile ist dabei außerordentlich groß. Aus den Prozessrollen der Beteiligten folgen naturgemäß Unterschiede, die ihre prozessrechtliche Berechtigung haben bzw. sogar verfassungsrechtlich zwingend sind und daher nicht in Gänze beseitigt werden können und sollen. Geboten ist keine formale Parität im Sinne einer völlig symmetrischen Handhabung des Prozess- und Beweisrechts, sondern eine Austarierung der jeweiligen prozessualen Möglichkeiten.

Der Grundsatz der prozessualen Chancengleichheit gilt sowohl in durch die Verhandlungsmaxime als auch in durch den Untersuchungsgrundsatz gekennzeichneten Verfahren, wirkt sich aber jeweils unterschiedlich aus. Im Parteiprozess ist prozessuale Chancengleichheit eher durch eine formale Gleichbehandlung zu verwirklichen, unter der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes ist sie hingegen stärker an allen Umständen des Einzelfalls ausgerichtet. Hintergrund sind die unterschiedlichen Grundkonstellationen beider Arten von Verfahren, die die beiden Ebenen der prozessualen Chancengleichheit jeweils unterschiedlich stark zum Tragen kommen lassen. Während im Par-

teiprozess die objektivrechtliche Ebene der Sachverhaltsaufklärung im Vordergrund steht, tritt diese bei Geltung gerichtlicher Aufklärungspflichten eher in den Hintergrund und die subjektivrechtliche Ebene der fairen Verfahrensgestaltung erlangt besondere Bedeutung.

Im Verwaltungsprozess allgemein und daher auch im sozialgerichtlichen Verfahren liegt ein strukturelles Ungleichgewicht bereits in der Grundkonstellation, dass eine Privatperson einem Hoheitsträger gegenüber steht, also schon vorprozessual eine Unausgewogenheit der Handlungsmöglichkeiten besteht. Insbesondere ihre Amtsaufklärungspflicht kann der Behörde später im Prozess einen „Beweisvorsprung“ verschaffen. Daneben weist das Sozialgerichtsverfahren weitere Charakteristika auf. So besitzen die Sozialleistungsträger als spezialisierte Fachverwaltungen regelmäßig einen Wissens- und Erfahrungsvorsprung gegenüber den rechtlich und medizinisch unkundigen Einzelnen, die überdies regelmäßig die materielle Beweislast tragen. Die Streitgegenstände betreffen für die Klägerinnen und Kläger häufig existentielle Fragen, für deren Klärung sie Einblicke in höchstpersönliche Lebensbereiche gewähren müssen. Angesichts der eher passiv angelegten Rollen der Beteiligten besteht die Gefahr, dass diese zum Objekt des Verfahrens werden, was insbesondere für die privaten Einzelnen gilt. Gerade bei medizinischen Fragen ist zumeist die Klägerin bzw. der Kläger selbst im Wortsinne Objekt der Begutachtung. Angesichts der Verfügbarkeit medizinischen Fachwissens auf Seiten des Sozialleistungsträgers ist dieser hier strukturell im Vorteil, während auf Seiten der Klagepartei die Gefahr besteht, dass diese sich in die passive Rolle der zu Begutachtenden gedrängt sieht, über deren Gesundheitszustand Gericht, Sachverständige und Sozialleistungsträger sich über ihren Kopf hinweg austauschen. Zur Wahrung ihrer Subjektstellung bedarf es daher Vorkehrungen, die ihr eine aktive, der Beklagtenseite adäquate Einbindung in das Verfahren ermöglichen. Diese Funktion hat § 109 SGG, indem er es der Klagepartei ermöglicht, sich durch die Stellungnahme eines frei gewählten Arztes aktiv in den Verfahrensverlauf einzuschalten. Es bedarf aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht notwendig der Möglichkeit, ein gerichtliches Gutachten zu veranlassen. Den Mindestanforderungen an ein faires Verfahren wäre grundsätzlich durch die Möglichkeit, Privatgutachten einzureichen, Genüge getan, wobei die vermehrte Beibringung von Privatgutachten einige Praktikabilitätsschwierigkeiten mit sich bringen könnte.

V. Niederschlag der Gewichtung der Zwecke in der Auslegung

Die subjektivrechtliche Zweckebene des Antragsrechts – die Gewährleistung prozessualer Chancengleichheit – überwiegt wegen des Untersuchungsgrundsatzes in ihrer Bedeutung die objektivrechtliche Funktion für die Sachverhaltsaufklärung. Diese Gewichtung spiegelt sich insbesondere bei den Grundsätzen zum Verbrauch des Antragsrechts sowie bei der teleologischen Reduktion im Rahmen der Befangenheitsablehnung wider. In besonderem Maße ist sie hinsichtlich der Kostensystematik zu berücksichtigen.